

Schutzkonzept – COVID-19 Sportunterricht

Rechtsgrundlagen

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) des Bundesrats vom 28. Oktober 2020
- [Erläuterungen zur o.g. Verordnung des Bundesrats](#), insb. Artikel 6d, Absatz 3 und Artikel 6e
- COVID-19-Schutzkonzept der KSZ, gültig ab 17. August 2020
- Exit-Strategie Schulsport im Kanton Zug

Zielsetzung

Ziel ist es, dass der obligatorische Sportunterricht so regulär wie möglich stattfinden kann. Dies immer unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und des Kantons Zug. So sind die Hygieneregeln einzuhalten und besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrpersonen haben die spezifischen Vorgaben des BAG zu beachten.

Für sämtliche Stufen gilt:

1. Der Sportunterricht in der Halle und im Freien findet im (Sport-)Klassenverband statt.
2. Für die Zeit vor und nach dem Sportunterricht gilt Maskentragpflicht. Dies beinhaltet insbesondere auch den Weg in den Trakt 8 oder D und die Zeit in den Garderoben.
3. Die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen desinfizieren sich vor und nach jeder Sportlektion gründlich die Hände.
4. Beim Wechsel der Halle oder des Sportplatzes während der Lektion desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen die Hände.
5. Die Garderoben und Duschen sind für die Schülerinnen und Schüler zugänglich. Die Schülerinnen und Schüler werden in zwei Gruppen jeweils fünf Minuten vor Lektionenende bzw. bei Lektionenende entlassen, damit gestaffelt geduscht werden kann.
6. Die Sportlehrpersonen tragen im Unterricht eine Schutzmaske.
7. Die Sportlehrpersonen informieren ihre Klassen über dieses Schutzkonzept. Sie achten auf die Umsetzung während des Sportunterrichts und erinnern wiederholt an die Maskentragpflicht in den Garderoben.

Für das Gymnasium Unterstufe (1. und 2. Klassen) gilt zusätzlich:

- Die Schülerinnen und Schüler deponieren ihre Masken in der Garderobe und begeben sich anschliessend auf direktem Weg in die ihnen zugeteilte Sporthalle bzw. zum vereinbarten Treffpunkt.
- Für das Gymnasium Unterstufe gelten gemäss o.g. Erlassen des Bundesrats keine weiteren Einschränkungen.

Für alle anderen Stufen (3. bis 6. Klassen; Sekundarstufe II MAR-Bereich und Wirtschaftsmittelschule) gilt zusätzlich:

- Die Schülerinnen und Schüler tragen im Sportunterricht eine Schutzmaske und halten den erforderlichen Abstand ein.
- Sportarten mit Körperkontakt (z.B. Basketball, Fussball, Unihockey, etc.) sind verboten. Ausgenommen sind Techniktrainings ohne Körperkontakt.

Für die Freifächer gilt zusätzlich:

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Freifächer tragen während des Freifachunterrichts eine Schutzmaske und halten den erforderlichen Abstand ein.
- Die Freifächer Volleyball, Klettern und Functional Training werden auf maximal 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt.
- Die Durchführung des Freifachs Unihockey ist verboten.
- Die Teilnehmerzahl im Freifach Kraft ist pro Lektion auf maximal 10 begrenzt.

Dispensation von vulnerablen Schülerinnen und Schülern

- Für vulnerable Schülerinnen und Schüler und solchen, die mit vulnerablen Personen im engen Kontakt stehen (z. B. Familienmitglieder), kann bei der zuständigen Rektorin bzw. beim zuständigen Rektor ein zeitlich befristeter Dispensationsantrag für den Sportunterricht gestellt werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.
- Damit in diesen Fällen nicht auf Bewegung verzichtet wird, erteilen die Sportlehrpersonen Bewegungsaufträge im Sinne von [activdispens](#).

11. August 2020 (Stand: 1. November 2020)

Schulleitung der Kantonsschule Zug und Fachschaft Sport